

BIOETHIKAUSSCHUSS (DH-BIO) Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Menschen mit psychischen Störungen im Hinblick auf unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung in der Fassung des 13. DH-BIO (Straßburg, 23.–25. Mai 2020)

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (im Folgenden „Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin“, SEV Nr. 164)

in der Erwägung, dass das Ziel des Europarats die Verwirklichung einer stärkeren Einheit zwischen seinen Mitgliedern ist und dass dieses Ziel unter anderem durch die Wahrung und weitere Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erreicht wird;

eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention, SEV Nr. 005), insbesondere der Artikel 5 und 8;

Unter Berücksichtigung der auf internationaler Ebene geleisteten Arbeit zum Schutz der Würde und der Rechte von Menschen mit psychischen Störungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 30. März 2007;

In Anbetracht dessen, dass das Ziel des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin, wie in Artikel 1 definiert, darin besteht, die Würde und Identität aller Menschen zu schützen und jedem ohne Diskriminierung die Achtung seiner Integrität und anderer Rechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin zu garantieren;

Unter Berücksichtigung der Empfehlung Rec 2004 (10) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Menschen mit psychischen Störungen;

In Anerkennung der Bedeutung der Arbeit des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und der von diesem Komitee entwickelten einschlägigen Standards;

In Anerkennung der potenziellen Verletzlichkeit von Menschen mit psychischen Störungen;

In Anbetracht dessen, dass die Unterbringung und Behandlung von Menschen mit psychischen Störungen einen integralen Bestandteil der der Bevölkerung angebotenen Gesundheitsdienste darstellen,

Und unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gesundheitsbedürfnisse und der verfügbaren Ressourcen zu ergreifen, um einen gleichberechtigten Zugang zu psychiatrischen Diensten angemessener Qualität zu gewährleisten;

In Erinnerung daran, dass jede Intervention im Gesundheitsbereich im Einklang mit den einschlägigen beruflichen Verpflichtungen und Standards erfolgen muss;

Unter Betonung der Bedeutung einer angemessenen Schulung des Personals, das mit Menschen mit psychischen Störungen arbeitet;

Unter Betonung der Tatsache, dass die Menschenwürde erfordert, dass Menschen bei der Ausübung ihrer Autonomie unterstützt werden;

Unter Betonung der Bedeutung der Beteiligung von Menschen an Entscheidungen über ihre Behandlung und Pflege;

Unter Betonung der Bedeutung des Grundsatzes der freien und informierten Zustimmung zu Interventionen im Gesundheitsbereich;

Unter Hinweis darauf, dass das Vorliegen einer psychischen Störung an sich in keinem Fall eine unfreiwillige Maßnahme rechtfertigt;

In Anerkennung der Tatsache, dass Einschränkungen der in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Biomedizin festgelegten Rechte nur zulässig sind, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Kriminalprävention, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind;

Unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Berufsstandards im Bereich der unfreiwilligen Unterbringung und Behandlung von Menschen mit psychischen Störungen sowie der bisherigen Arbeit des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in diesem Bereich;

In Anbetracht dessen, dass die unfreiwillige Behandlung einer Person, deren Entscheidungsfähigkeit über eine Behandlung erheblich beeinträchtigt ist, darauf

abzielen muss, dieser Person die Wiedererlangung dieser Entscheidungsfähigkeit zu ermöglichen;

Unter Betonung der vorrangigen Bedeutung der Entwicklung von Alternativen zu unfreiwilligen Maßnahmen und der systematischen Anwendung alternativer Maßnahmen;

In Anerkennung der Tatsache, dass die Anwendung von unfreiwilliger Unterbringung und unfreiwilliger Behandlung die Menschenwürde sowie die Grundrechte und -freiheiten gefährden kann und daher minimiert und nur als letztes Mittel eingesetzt werden muss;

Unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die betroffenen Personen im Falle der Anwendung solcher Maßnahmen angemessen geschützt sind und ihre Rechte wirksam ausüben können;

Unter Betonung der Bedeutung einer angemessenen Überwachung der Anwendung solcher Maßnahmen;

Beschlossen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenwürde zu schützen und die Achtung der Grundrechte und -freiheiten von Menschen mit psychischen Störungen zu gewährleisten, indem die für die Anwendung von Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung geltenden Schutzstandards präzisiert werden,

wurde Folgendes vereinbart:

Kapitel I – Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 1 – Gegenstand

- (1) Die Vertragsparteien dieses Protokolls schützen die Würde und Identität von Menschen mit psychischen Störungen und gewährleisten ohne Diskriminierung die Achtung ihrer Integrität und anderer Rechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die unfreiwillige Unterbringung und Behandlung.
- (2) Die Bestimmungen dieses Protokolls beschränken oder beeinträchtigen nicht die Möglichkeit einer Vertragspartei, ein umfassenderes Schutzniveau als in diesem Protokoll vorgesehen zu gewähren.

Artikel 2 – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten für die unfreiwillige Unterbringung und Behandlung von Menschen mit psychischen Störungen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten nicht für Minderjährige.

- (3) Dieses Protokoll gilt nicht für Unterbringungen und Behandlungen, die im Rahmen eines Strafverfahrens angeordnet werden.

Begriffsbestimmungen

- (4) Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Begriff:

- „psychische Störung“ wird gemäß international anerkannten medizinischen Standards definiert;
- „unfreiwillig“ bezeichnet die Unterbringung oder Behandlung einer Person mit einer psychischen Störung, die Einspruch gegen die Maßnahme erhebt;
- „unfreiwillige Maßnahme“ bezeichnet die unfreiwillige Unterbringung und/oder unfreiwillige Behandlung;
- „Unterbringung“ bezeichnet die Unterbringung einer Person in einer bestimmten Einrichtung zu einem oder mehreren bestimmten Zwecken;
- „Behandlung“ bezeichnet einen Eingriff (physisch oder psychisch) an einer Person, der einen therapeutischen Zweck in Bezug auf ihre psychische Störung verfolgt, unabhängig davon, wo dieser Eingriff stattfindet;
- „therapeutischer Zweck“ bezeichnet die Kontrolle der Symptome, die Verlangsamung der Verschlechterung sowie die Rehabilitation und Heilung der psychischen Störung;
- „Absonderung“ bezeichnet die unfreiwillige Unterbringung einer Person allein in einem Raum oder einem dafür vorgesehenen Bereich;
- „Fixierung“ bezeichnet den Einsatz physischer, mechanischer oder pharmazeutischer Mittel mit dem Ziel, eine Person festzuhalten, bewegungsunfähig zu machen oder ihre Bewegungen zu kontrollieren;
- „Vertreter“ bezeichnet eine gesetzlich vorgesehene Person, die die Interessen einer Person vertritt und in ihrem Namen Entscheidungen trifft, die gesetzlich nicht einwilligungsfähig ist;
- „Vertrauensperson“ bezeichnet eine Person, die von der Person mit einer psychischen Störung ausgewählt und ausdrücklich dazu bestimmt wurde, sie zu unterstützen und zu betreuen, und die diese Rolle übernommen hat;
- „Gericht“ bezeichnet eine Justizbehörde;
- „zuständige Stelle“ bezeichnet eine Behörde oder eine Person oder Stelle, die gesetzlich vorgesehen ist, über eine unfreiwillige Maßnahme zu entscheiden;
- „Gericht“ bezeichnet eine Justizbehörde;
- „zuständige Stelle“ bezeichnet eine Behörde oder eine Person oder Stelle, die gesetzlich vorgesehen ist, über eine unfreiwillige Maßnahme zu entscheiden;

- „zuständige Behörde“ bezieht sich auf die Behörde, die für die Einrichtung verantwortlich ist, in der der Patient untergebracht ist, oder auf die Behörde, die die administrative Verantwortung für die Ärzte trägt, die die medizinische Versorgung des Patienten überwachen.

Kapitel II – Alternative Maßnahmen

Artikel 3 – Alternative Maßnahmen

Die Vertragsparteien dieses Protokolls verpflichten sich, die Entwicklung und den überwiegenden Einsatz von weniger restriktiven und eingreifenden Maßnahmen als unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung sicherzustellen.

Kapitel III – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4 – Rechtmäßigkeit

Unfreiwillige Maßnahmen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und den in diesem Protokoll festgelegten Schutzbestimmungen angewendet werden.

Artikel 5 – Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit

Unfreiwillige Maßnahmen dürfen nur nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeits- und Notwendigkeitsgrundsatzes angewendet werden. Personen, die solchen Maßnahmen unterliegen, werden in einem möglichst wenig einschränkenden Umfeld und mit möglichst wenig restriktiven oder eingreifenden Behandlungsmethoden betreut, wobei ihre gesundheitlichen Bedürfnisse und der Schutz anderer Personen vor Schaden zu berücksichtigen sind.

Artikel 6 – Vertrauensperson

Menschen mit einer psychischen Störung haben das Recht, eine Vertrauensperson zu wählen.

Artikel 7 – Rechtsbeistand

- (1) Die Person hat Anspruch auf wirksamen Rechtsbeistand.
- (2) Unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen wird Rechtsbeistand für alle Verfahren nach den Artikeln 12 und 16 unentgeltlich gewährt.

Artikel 8 – Berufsstandards

Personen, die unfreiwilligen Maßnahmen unterliegen, erhalten eine Betreuung, die gemäß den beruflichen Verpflichtungen und Standards von Personal mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung erbracht wird.

Artikel 9 – Angemessene Umgebung

Die Vertragsparteien dieses Protokolls treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede unfreiwillige Unterbringung und jede unfreiwillige Behandlung in einer angemessenen Umgebung stattfinden.

Kapitel IV – Kriterien für die unfreiwillige Unterbringung und Behandlung

Artikel 10 – Kriterien für die unfreiwillige Unterbringung

Die unfreiwillige Unterbringung einer Person mit einer psychischen Störung darf nur erfolgen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- i. a) Der psychische Gesundheitszustand der Person stellt ein erhebliches Risiko einer ernsthaften Schädigung ihrer Gesundheit dar und ihre Fähigkeit, über die Unterbringung zu entscheiden, ist erheblich beeinträchtigt, oder
- b) Der psychische Gesundheitszustand der Person stellt ein erhebliches Risiko einer ernsthaften Schädigung anderer dar;
- ii. Die Unterbringung dient einem therapeutischen Zweck;
- iii. Jede freiwillige Maßnahme reicht nicht aus, um den in Absatz i) genannten Risiken zu begegnen.

Artikel 11 – Kriterien für die unfreiwillige Behandlung

Die unfreiwillige Behandlung einer Person mit einer psychischen Störung darf nur erfolgen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- i. a) der psychische Gesundheitszustand der Person ein erhebliches Risiko für eine ernsthafte Schädigung ihrer Gesundheit darstellt und ihre Fähigkeit, über eine Behandlung zu entscheiden, erheblich beeinträchtigt ist, oder
- b) der psychische Gesundheitszustand der Person ein erhebliches Risiko für eine ernsthafte Schädigung anderer darstellt;
- ii. die Behandlung einem therapeutischen Zweck dient; und
- iii. jede freiwillige Maßnahme nicht ausreicht, um den in Absatz i) genannten Risiken zu begegnen.

Kapitel V – Verfahren bei unfreiwilliger Unterbringung und unfreiwilliger Behandlung

Artikel 12 – Standardverfahren für Entscheidungen über unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung

- (1) Unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung dürfen nur auf der Grundlage einer angemessenen Untersuchung durch mindestens einen Arzt erfolgen, der über die erforderliche Kompetenz und Erfahrung verfügt, und zwar im Einklang mit den geltenden beruflichen Verpflichtungen und Standards.
- (2) Die Entscheidung über die unfreiwillige Unterbringung oder Behandlung einer Person wird vorbehaltlich des Absatzes 3 von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle getroffen. Das Gericht oder die andere zuständige Stelle:
 - i. handelt auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten medizinischen Untersuchung;
 - ii. stellt sicher, dass die in den Artikeln 10 und/oder 11 festgelegten Kriterien, je nach den betreffenden Maßnahmen, erfüllt sind;
 - iii. handelt im Einklang mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren und basiert auf dem Grundsatz, dass die betroffene Person persönlich und gegebenenfalls mit Unterstützung ihrer Vertrauensperson angehört wird;
 - iv. berücksichtigt die Meinung der betroffenen Person und alle zuvor geäußerten relevanten Wünsche; und
 - v. konsultiert gegebenenfalls den Vertreter der Person.
- (3) Das Gesetz kann vorsehen, dass bei einer unfreiwilligen Unterbringung die Entscheidung über die unfreiwillige Behandlung einer Person von mindestens zwei Ärzten, von denen einer nicht an der Betreuung der Person beteiligt ist, getroffen werden kann. Jeder Arzt muss über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen und die Entscheidung muss nach Untersuchung der betroffenen Person und gemäß den Anforderungen des Absatz 2 ii, iii, iv und v getroffen werden.
- (4) Die Entscheidung, eine Person einer unfreiwilligen Maßnahme zu unterziehen, muss mit einer Gültigkeitsdauer versehen und dokumentiert werden.
- (5) Das Gesetz muss die maximale Gültigkeitsdauer einer Entscheidung über die Unterwerfung einer Person einer unfreiwilligen Maßnahme und die Vorkehrungen für eine regelmäßige Überprüfung festlegen.

Artikel 13 – Entscheidungsverfahren in Notsituationen

- (1) Wenn aufgrund der unmittelbaren Gefahr einer ernsthaften Schädigung der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer nicht genügend Zeit für die

Durchführung der in Artikel 12 festgelegten Verfahren zur Verfügung steht, kann die Entscheidung über die unfreiwillige Unterbringung und/oder Behandlung einer Person von einer zuständigen Stelle unter folgenden Bedingungen getroffen werden:

- i. Die unfreiwillige Unterbringung und/oder Behandlung darf nur auf der Grundlage einer der betreffenden Maßnahme angemessenen ärztlichen Untersuchung erfolgen;
- ii. Die in den Artikeln 10 und/oder 11 festgelegten Kriterien, je nach den jeweiligen Maßnahmen, sind erfüllt;
- iii. Artikel 12 Absatz 2 iii, iv und v ist so weit wie möglich einzuhalten;
- iv. Entscheidungen über die unfreiwillige Unterbringung und/oder Behandlung einer Person sind zu dokumentieren.

(2) Die Höchstdauer einer Notfallmaßnahme wird gesetzlich festgelegt.

(3) Die Dauer der Notfallmaßnahme ist so kurz wie möglich zu halten. Sie darf weder die Notsituation noch die Höchstdauer nach Absatz 2 überschreiten, es sei denn, es wurde ein Verfahren nach Artikel 12 eingeleitet.

Artikel 14 – Verlängerung einer unfreiwilligen Maßnahme

Die Bestimmungen des Artikels 12 gelten auch für Verfahren zur Entscheidung über die Verlängerung einer unfreiwilligen Maßnahme.

Artikel 15 – Beendigung einer unfreiwilligen Maßnahme

(1) Die unfreiwillige Unterbringung oder Behandlung wird beendet, wenn eines der in Artikel 10 bzw. 11 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt ist.

(2) Der für die Betreuung der Person zuständige Arzt ist dafür verantwortlich, zu beurteilen, ob eines der 190 einschlägigen Kriterien des Artikels 10 im Falle einer Unterbringung und des Artikels 11 im Falle einer Behandlung nicht mehr erfüllt ist.

(3) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die fortdauernde Übereinstimmung der Maßnahme mit den gesetzlichen Anforderungen in regelmäßigen Abständen überprüft wird.

(4) Der für die Betreuung der Person zuständige Arzt oder anderes gesetzlich benanntes medizinisches Personal und die zuständige Behörde sind befugt, auf der Grundlage der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beurteilung Maßnahmen zur Beendigung dieser Maßnahme zu ergreifen, es sei denn, dass gesetzlich ein Gericht oder eine andere zuständige Stelle in das Beendigungsverfahren einbezogen wird.

Artikel 16 – Rechtsmittel und Überprüfungen der Rechtmäßigkeit unfreiwilliger Maßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Personen, die einer unfreiwilligen Unterbringung und/oder unfreiwilligen Behandlung unterliegen, mit Unterstützung ihrer Vertrauensperson (sofern vorhanden) das Recht wirksam ausüben können:
 - i. gegen die Entscheidung, sie der Maßnahme zu unterziehen, Rechtsmittel bei einem Gericht einzulegen, und
 - ii. eine gerichtliche Überprüfung der Konformität der Maßnahme oder ihrer fortgesetzten Anwendung mit den gesetzlichen Anforderungen zu beantragen. Ein Rechtsmittel kann auch von einem Vertreter der Person eingelegt und eine Überprüfung beantragt werden, sofern ein solcher benannt wurde.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Person, die einer unfreiwilligen Maßnahme unterliegt, ihr Recht auf persönliche Anhörung bei solchen Überprüfungen oder Rechtsmitteln mit Unterstützung ihrer Vertrauensperson (sofern vorhanden) oder durch ihren Vertreter (sofern vorhanden) wirksam ausüben kann.
- (3) Die betroffene Person, ihr Vertreter, die Person, die im Gerichtsverfahren Rechtsbeistand leistet, und, soweit gesetzlich zulässig, ihre Vertrauensperson haben unter Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit Dritter Zugang zu allen Gerichtsunterlagen. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Zugang zu allen Gerichtsunterlagen zu gewährleisten.
- (4) Das Gericht erlässt seine Entscheidung unverzüglich.
- (5) Gemäß innerstaatlichem Recht ist ein Verfahren zur Anfechtung der in Absatz 4 genannten Gerichtsentscheidung einzurichten.

Kapitel VI – Besondere Fälle

Artikel 17 – Absonderung und Fixierung

- (1) Absonderung und Fixierung dürfen nur angewendet werden, um eine ernsthafte unmittelbare Schädigung der betroffenen Person oder anderer Personen abzuwenden. Absonderung und Fixierung müssen stets in einer geeigneten Umgebung erfolgen. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit dürfen Absonderung und Fixierung nur als letztes Mittel und zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt eingesetzt werden.
- (2) Jede Absonderung oder Fixierung muss ausdrücklich von einem Arzt angeordnet oder unverzüglich einem Arzt zur Einholung seiner Zustimmung gemeldet werden. Art, Gründe und Dauer jeder Absonderung oder Fixierung sind in der Krankenakte der Person zu vermerken und gesondert zu registrieren.

- (3) Personen, die abgesondert oder mechanisch fixiert werden, sind kontinuierlich von einer entsprechend geschulten Person zu überwachen.
- (4) Jede Anwendung von Absonderung oder Fixierung kann den in Artikel 22 vorgesehenen Beschwerdeverfahren unterliegen.

Artikel 18 – Behandlung mit dem Ziel, irreversible körperliche Wirkungen zu erzielen

Behandlung mit dem Ziel, irreversible körperliche Wirkungen zu erzielen, darf im Rahmen von Zwangsmaßnahmen nicht angewendet werden.

Kapitel VII – Information und Kommunikation

Artikel 19 – Recht auf Information

- (1) Personen, die Zwangsmaßnahmen unterliegen, sowie alle Personen, die ihnen Rechtsbeistand, Vertreter und Vertrauenspersonen leisten, erhalten unverzüglich angemessene Informationen über ihre Rechte im Zusammenhang mit der/den Zwangsmaßnahme(n) und die ihnen zustehenden Rechtsmittel.
- (2) Die betroffenen Personen, ihre Vertreter und alle Personen, die ihnen Rechtsbeistand leisten, werden regelmäßig und angemessen über die Gründe der Maßnahme und die Kriterien für ihre mögliche Verlängerung oder Beendigung informiert und erhalten Kopien aller relevanten Entscheidungen. Das Gesetz kann vorsehen, dass auch die Vertrauensperson diese Informationen erhält.
- (3) Die Personen, die den betroffenen Personen Rechtsbeistand leisten, deren Vertreter und deren Vertrauensperson werden unverzüglich über jede Anwendung von Isolation oder Zwangsmaßnahmen informiert.

Artikel 20 – Recht auf Kommunikation

- (1) Im Rahmen unfreiwilliger Maßnahmen haben die betroffenen Personen das Recht, uneingeschränkt mit allen Personen, die ihnen Rechtsbeistand leisten, Vertretern und offiziellen Stellen zu kommunizieren, die mit dem Schutz der Rechte von Personen, denen unfreiwillige Maßnahmen unterliegen, betraut sind.
- (2) Die betroffenen Personen haben zudem das Recht, mit ihren Vertrauenspersonen und anderen Personen und Stellen als den in Absatz 1 genannten zu kommunizieren. Dieses Recht darf nur soweit eingeschränkt werden, wie es zum Schutz der Gesundheit und persönlichen Sicherheit der betroffenen Person oder anderer erforderlich ist.

Kapitel VIII – Dokumentation, Beschwerdeverfahren und Überwachung

Artikel 21 – Dokumentation

Für alle Personen, die einer unfreiwilligen Unterbringung und/oder unfreiwilligen Behandlung unterliegen, sind umfassende medizinische und administrative Aufzeichnungen zu führen. Die Bedingungen für den Zugang zu diesen Informationen und die Dauer ihrer Speicherung werden gesetzlich geregelt.

Artikel 22 – Beschwerdeverfahren

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Personen, die einer unfreiwilligen Maßnahme unterliegen, mit Unterstützung ihrer Vertrauensperson (sofern vorhanden) sowie aller Personen, die ihnen Rechtsbeistand leisten, und ihres Vertreters Zugang zu einem wirksamen Beschwerdesystem haben, sowohl innerhalb der zuständigen Behörde als auch bei einer unabhängigen externen Stelle, wenn es um Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung unfreiwilliger Maßnahmen geht, die nicht unter die in Artikel 16 vorgesehenen Verfahren fallen.